

**Gebührensatzung**  
für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule  
an der Regionalschule Niebüll  
(in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie § 10 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Regionalschule in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Niebüll vom 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagschule der Regionalschule Niebüll werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagschule wird durch Satzung geregelt.

**§ 2**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 10 Monaten im Jahr. Dabei werden 36 Schulwochen zugrunde gelegt. Sie wird in der Zeit vom 01.09 bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
5. Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Kurstage erfolgt nicht.

**§ 3**  
**Höhe der Gebühren**  
(monatlich von September bis Juni, auch in den Ferien)

1. Für kostenpflichtige Angebote werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Im Monat	Gebühr
1 Kurs pro Woche	3,50 €
2 Kurse pro Woche	7,00 €
3 Kurse pro Woche	10,50 €
4 Kurse pro Woche und mehr	12,00 € *

\* Für die Teilnahme an 4 Kursen und mehr pro Woche wird pro Monat eine maximale Gebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.

2. Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird. Für Kurse, die höhere Sachkosten verursachen, werden diese von den Teilnehmern zu übernehmen.

#### **§ 4**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (31.01. bzw. 31.08.) oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 7 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Offenen Ganztagschule an der Regionalschule.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler, auf deren Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Regionalschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
5. Das Amt kann diese Aufgaben einem Kooperationspartner übertragen.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niebüll, den 23.02.2011

.....  
Wilfried Bockholt  
Bürgermeister